



Zertifizierungsstelle des European Centre for Clinical Social Work e. V.

Berufsethische Prinzipien zur Anerkennung als

- Klinischer PraktikerIn – Clinical Practitioner (CP-ECCSW),
- FachsozialarbeiterIn für Klinische Sozialarbeit -
Clinical Social Worker (CSW-ECCSW),
- Klinische Mentorin - Clinical Mentor (CM-ECCSW)

Stand August 2017

PRÄAMBEL

Das wichtigste Ziel der Klinischen Sozialarbeit ist die Förderung der sozialen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens der Individuen und Familien, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen. Die Klinische Sozialarbeit wird durch ethische Prinzipien bestimmt, die in den Grundwerten der Sozialen Arbeit wurzeln. Diese Grundwerte umfassen

- die Anerkennung der Würde und Selbstbestimmung des Individuums sowie dessen Wohlergehen,
- die Verpflichtung zu einer professionellen Berufsausübung, die sich durch Kompetenz und Integrität auszeichnet,
- und die Verbundenheit mit unserer demokratischen Gesellschaft, die allen ihren Mitgliedern die gleichen Lebenschancen in gerechter und vorurteilsfreier Weise bieten soll, unabhängig von Nationalität, Religion, Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit.

Die Klinische Sozialarbeit überprüft ihre Aufgabenstellungen und Arbeitssituationen in der Praxis in Bezug auf ethische Probleme. Kernfrage dabei ist immer, ob die Formulierung und Initiierung einer Lösung durch die Klinische Sozialarbeit die Bedingungen der ethischen Berufsausübung erfüllt:

- Vermeidung von strafbaren Handlungen (den Klienten¹ keinen Schaden zufügen),
- Wohltätigkeit (den Klienten helfen)
- Autonomie (die Selbstbestimmung der Klienten fördern).

Die folgenden Ausführungen stellen eine spezifische Kodifizierung dieser ethischen Prinzipien dar. Sie sind dafür gedacht, als Standard und Orientierung für Klinische Sozialarbeit in verschiedenen professionellen Situationen und Funktionen zu dienen. Von der Klinischen Sozialarbeit wird erwartet, dass sie diese Prinzipien in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich berücksichtigt und dass sie nur Verfahrensweisen anwendet, die mit ihrem Geist und Wortlaut übereinstimmen.

Die in Klinischer Sozialarbeit ausgebildeten und tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vereinbaren und versichern, die hier festgelegten Regeln einzuhalten. Wenn vermutet wird, dass gegen dieses ethische Regelwerk verstoßen wird, so gelten diese Richtlinien als Standard für die Beurteilung der Art und des Ausmaßes eines Verstoßes.

¹

Auch wenn stets beide Geschlechter gemeint sind, werden sie aus stilistischen Gründen nicht immer aufgeführt.

PRINZIP I

ALLGEMEINE VERANTWORTUNG KLINISCHER SOZIALARBEITER

Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beachten hohe Standards in allen ihren professionellen Rollen, d.h. professionelle Kompetenz, Objektivität und Integrität. Sie übernehmen Verantwortung für die Folgen ihrer Arbeit und stellen sicher, dass ihre Dienste in angemessener und geeigneter Art und Weise genutzt werden.

- a. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tragen eine bedeutsame professionelle Verantwortung, weil ihre Handlungen und Empfehlungen das Leben ihrer Klienten stark beeinflussen können. Sie üben ihre Arbeit nur im Rahmen ihrer Fähigkeiten/Kompetenzen aus und sichern und verbessern diese Fähigkeiten durch Teilnahme an berufsbegleitender Fortbildung während ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit. Sie sehen von ihrer beruflichen Tätigkeit ab, wenn persönliche Schwierigkeiten oder andere Einschränkungen zu unverantwortbaren Unzulänglichkeiten in der Berufsausübung führen könnten.
- b. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beuten professionelle Beziehungen weder sexuell, finanziell noch für irgendeinen anderen professionellen oder persönlichen Vorteil aus. Sie behalten diese Verhaltensnorm gegenüber allen Personen bei, mit denen sie beruflich in Verbindung stehen.
- c. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten oft als Angestellte in Beratungsstellen, Praxen, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. In diesen Positionen sind sie verantwortlich dafür, eventuelle Konflikte mit ihren berufsethischen Verpflichtungen zu identifizieren und die konflikterzeugenden Bedingungen bzw. Vorgänge nach Möglichkeit aktiv zu modifizieren.
- d. Wenn ein Konflikt entsteht, ist es ihre primäre Verantwortung, die moralischen Standards des Berufes aufrecht zu erhalten. Diese Standards verlangen als vorrangige Pflicht ein Engagement für das Wohlergehen der Klienten.
- e. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben eine besondere Verantwortung für diejenigen, die diesen Beruf als Lernende bzw. Studierende oder Praktikanten anstreben. Als Hochschullehrer, Lehrer bzw. Ausbilder, Anleiter, Mentoren und Supervisoren sind sie verantwortlich für die Erhaltung hoher Standards in Objektivität und Ausbildung. In allen ihren professionellen Aktivitäten versuchen sie konsequent, ihr berufliches Wissen zu erweitern.

Prinzip II

VERANTWORTUNG GEGENÜBER KLIENTEN

Der/die Klinische SozialarbeiterIn ist in erster Linie gegenüber einzelnen Klienten, Familien oder Gruppen, mit denen er/sie eine professionelle Beziehung hat, verantwortlich. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter respektieren die Würde, schützen das Wohlergehen und maximieren die Selbstbestimmung ihrer Klienten.

1. AUFKLÄRUNG

- a. Klinische Sozialarbeit findet innerhalb eines Kontextes von Informiertheit und Konsens statt. Dies verlangt, dass die Klienten über Art und Ausmaß der Dienstleistung informiert sind und die gegenseitigen Grenzen, Rechte, Möglichkeiten und Pflichten kennen, die mit der Bereitstellung dieser Dienstleistungen verbunden sind. Damit ein solcher Konsens zustande kommt, müssen Klienten in für sie erkennbarer und nachvollziehbarer Weise informiert werden, so dass sie frei und ohne unangemessene Einflussnahme wählen und entscheiden können. In solchen Fällen, in denen Klienten minderjährig sind oder aus anderen Gründen nicht fähig sind, sinnvoll zu entscheiden, soll versucht werden, ein ihrem Niveau entsprechendes Verständnis für die angebotenen Maßnahmen zu erreichen. In solchen Situationen muss die Genehmigung zur Beratung bzw. Behandlung und Intervention von dritter Seite, etwa einem Elternteil oder einem anderen gesetzlichen Betreuer oder Vormund erfolgen.
- b. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben die Pflicht, die Bezahlung ihrer Arbeit anzusprechen und zu klären sowie auf eventuelle Erwartungen von Kostenträgern hinzuweisen. Solche Fragen können sein: Einschränkungen der Kostenübernahme, Einschränkungen der Vertraulichkeit gegenüber dem Kostenträger, Verfügbarkeit von Angeboten und Hinweise auf alternative Behandlungsmöglichkeiten.

2. DURCHFÜHRUNG UND BEENDIGUNG

- a. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gehen professionelle Beziehungen auf der Basis ihrer Fähigkeit ein, den Bedürfnissen von Klienten angemessen zu entsprechen. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beenden Dienstleistungen und Beziehungen mit Klienten, wenn diese nicht mehr im besten Interesse der Klienten liegen. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entlassen keine Klienten, indem sie Dienstleistungen willkürlich zurückziehen, außer unter besonderen Umständen.

- b. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beachten vor der Beendigung einer Dienstleistung sorgfältig alle Faktoren zur Minimierung möglicher ungünstiger Nachwirkungen für ihre Klienten. Vor einer Unterbrechung oder Beendigung von Dienstleistungen werden die Klienten rechtzeitig auf nachvollziehbare Weise benachrichtigt und es wird konsequent für eine Überweisung oder andere Fortsetzung der Dienstleistung gesorgt, welche die Bedürfnisse der Klienten berücksichtigt.
- c. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Dienstleistungen bereitstellen, die von dritter Seite vergütet werden, übernehmen primär Verantwortung für das Wohlergehen der Klienten. Falls eine Kostenübernahme nicht verlängert wird, bleibt es die Pflicht des Klinischen Sozialarbeiters, eine notwendige Weiterbehandlung im besten Interesse des Klienten zu vermitteln.
- d. Ein(e) Klinische(r) SozialarbeiterIn, der/die mit der Ablehnung einer Kostenübernahme nicht übereinstimmt, sollte dies mit dem Klienten besprechen und einen Behandlungsplan entwerfen, der dem Kostenträger erneut vorgelegt werden kann. Dieser Behandlungsplan sollte die Notwendigkeit einer Weiterbehandlung begründen und mögliche alternative Vorschläge benennen.
- e. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter führen Akten für jede in ihrer Beratung bzw. Behandlung befindliche Person oder Familie bzw. Gruppe. Diese beinhalten auch vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Regelungen. Im Falle von Akteneinsicht durch Dritte beachtet der/die Klinische SozialarbeiterIn die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes der Klienten und weiterer in den Unterlagen benannter Personen.
- f. Die Anforderungen zum Datenschutz beziehen sich auch auf elektronisch gespeicherte Unterlagen (siehe Prinzip III).
- g. Klinische Sozialarbeiter halten sich bei der Beibehaltung oder Beseitigung von Unterlagen an die Vorschriften ihrer Einrichtung und an gesetzliche Vorschriften und begründen dies gegenüber Klienten. Im Falle des Todes oder der Invalidität eines Klienten sichern sie ihre Aufzeichnungen und die darin enthaltenen Informationen in geeigneter Weise. Klinische Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen benennen ein Verfahren für die Behandlung von Klientenunterlagen im Falle plötzlicher eigener Arbeitsunfähigkeit oder ihres eigenen Todes, so dass sowohl der Datenschutz als auch der rechtmäßige Zugang zu den Daten sichergestellt ist.

3. BEZIEHUNGEN ZU KLIENTEN

- a. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind für das klare und geeignete Setzen von professionellen Grenzen verantwortlich, besonders dann, wenn duale oder multiple Beziehungen unvermeidlich sind. Sie engagieren sich nicht in dualen oder multiplen Beziehungen, in denen es irgendeine Beeinträchtigung ihrer professionellen Haltung oder Urteilsfähigkeit gibt oder in denen sie Klienten schaden oder ausbeuteten könnten. Wenn Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Dienstleistungen für zwei oder mehr Personen bereitstellen, die eine Beziehung miteinander haben, erklären sie allen Parteien gegenüber die eigene professionelle Verantwortung. Sie klären auch, wie geeignete Grenzen beibehalten werden könnten.
- b. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gehen unter keinen Umständen Liebesbeziehungen oder sexuellen Kontakt mit Klienten ein. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bedenken auch ihre Beziehungen zu der Familie und/oder Freunden ihrer Klienten, welche ihre Arbeit beeinflussen könnten. Deshalb vermeiden sie auch Liebesbeziehungen oder sexuelle Beziehungen mit Mitgliedern der Familie von Klienten oder anderen Personen, mit denen der Klient eine enge persönliche Beziehung hat.
- c. Klinische Sozialarbeiter sind sich der Autorität ihrer professionellen Rolle bewusst. Sie beteiligen sich nicht an Aktivitäten, die ihre professionellen Beziehungen missbrauchen oder persönliche, politische oder Unternehmensinteressen anderer Personen ausbeuten. Als Behandler, Anleiter, Lehrer, Vorgesetzter oder Wissenschaftler liegt die primäre professionelle Verantwortung immer im Wohlergehen ihrer Klienten.
- d. Wenn Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Auftrag eines Klienten handeln, sollte diese Handlung stets die Interessen dieses Klienten wahren. Wenn eine andere Person ermächtigt worden ist, im Auftrag des Klienten zu handeln, sollte der Klinische Sozialarbeiter mit dieser Person so zusammenarbeiten, so dass die Interessen des Klienten gewahrt bleiben.
- e. Klinische Sozialarbeiter erkennen das Recht auf Selbstbestimmung von Klienten an. Wenn Klienten private Informationen gegenüber Kostenträgern nicht preisgeben wollen, akzeptieren sie dies. Kommt es deshalb zu Konflikten, unternehmen sie geeignete Maßnahmen, um den Klienten zu helfen, alternative Kostenübernahmen zu finden, damit die Beratung bzw. Behandlung fortgesetzt werden kann.

- f. Falls ein(e) Klinische(r) SozialarbeiterIn einen potentiellen Konflikt sieht, der für den Beratungs- bzw. Behandlungsprozess schädlich ist, sollte er/sie die Klienten darüber informieren, d.h. die Art des Konflikts benennen und den möglichen Einfluss auf die Dienstleistung mitteilen.

4. KOMPETENZ

- a. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beachten Umfang und Grenzen ihrer Berechtigung, Dienstleistungen anzubieten und durchzuführen. Dieser Umfang wird von ihrer Ausbildung und Kompetenz her definiert und durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung von Beschränkungen ihrer Tätigkeit auf die Bereiche, für die sie zuständig bzw. ermächtigt sind. Wenn notwendig, erfragen sie das Wissen und die Erfahrung von Mitgliedern anderer Berufsgruppen. Wenn sie BeraterInnen aus anderen Berufsgruppen oder Supervisoren einschalten, müssen Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sicherstellen, dass diese Berater in ihrem eigenen Beruf anerkannt sind und die Dienstleistung qualifiziert und kompetent ausführen.
- b. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wissen, dass die persönliche Nähe und Intimität innerhalb einer professionellen Beziehung die Gefühle von Klienten oft auf unrealistische Weise intensiviert. Die Aufrechterhaltung von professionellen Grenzen und Objektivität ist entscheidend für die Wirksamkeit einer verantwortlichen Behandlung. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind selbstkritisch und darauf bedacht, mögliche schädliche Einflüsse zu verhindern, die aus eigenen - persönlichen - ungelösten Schwierigkeiten in die professionelle Beziehung einfließen können. Sie unternehmen im Zweifel geeignete Schritte dagegen. Solche Schritte können eine zusätzliche Supervision und Beratung oder aber eine eigene therapeutische Behandlung sein. In diesem Fall müssen gegebenenfalls alternative Möglichkeiten für die Behandlung des Klienten gesucht werden.
- c. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erkennen die Verantwortung an, sich ständig zum Wohle ihrer Klienten weiterzubilden im Hinblick auf die fachlichen Entwicklungen in ihrem Aufgaben- und Arbeitsfeld. Ständige Supervision, Beratung und Fortbildung ist ein Weg zu verantwortungsvoller professioneller Arbeit. Insbesondere bei der Anwendung neuer ungeübter Methoden sollte geeignete Schulung und Beratung genutzt werden.

Prinzip III

VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben die primäre Verpflichtung, die Informationen von und über Klienten vertraulich zu behandeln - von gegenwärtig in Behandlung stehenden ebenso wie von früheren und verstorbenen Klienten. Dies gilt für alle Informationen, die ihnen in einer ihrer beruflichen Rollen bzw. Funktionen bekannt geworden sind. Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich nur, wenn vorrangige gesetzliche oder professionelle Gründe existieren, wobei möglichst in jedem Fall die schriftliche Erlaubnis des informierten Klienten einzuholen ist.

Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erörtern mit ihren Klienten sowohl die Form der Vertraulichkeit als auch die potentiellen Beschränkungen dieser Vertraulichkeit, die sich im Verlauf ihrer Zusammenarbeit ergeben könnten. Vertrauliche Informationen sollten in jedem Fall nur mit der schriftlichen Erlaubnis der Klienten weitergegeben werden. In einem solchen Fall sollen die Klienten darüber aufgeklärt werden, welche Informationen für welchen Verwendungszweck und gegebenenfalls für welche Zeitspanne durch ihre Zustimmung freigegeben werden dürfen.

Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter kennen die gesetzlichen und professionellen Standards für die Erhaltung des Datenschutzes, aber auch die Verpflichtung, etwa Vorkommnisse wie Missbrauch oder Vernachlässigung von Kindern oder schutzlosen Erwachsenen an zuständige Behörden zu melden. Meldepflichten beschränken sich jedoch nicht nur darauf, Schritte zu unternehmen, um Dritte, die durch Klienten gefährdet sein könnten, zu schützen oder zu warnen. Beschränkungen der Vertraulichkeit können sich auch ergeben aus:

- dem elterlichen Anspruch auf die Daten Minderjähriger,
- dem Zugang eines gesetzlichen Vormunds zu den Daten von Erwachsenen,
- dem Zugriff der Justiz auf Dokumente und Berichte.

Falls vertrauliche Informationen an Dritte gegeben werden, sorgen Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dafür, dass die persönlichen Informationen sich auf das Minimum beschränken, welches erforderlich ist, um den jeweiligen Zweck der Freigabe zu erfüllen.

Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Paare, Familien und Gruppen behandeln, holen sich das Einverständnis der beteiligten Parteien ein. Sie achten das Recht auf Vertraulichkeit jedes einzelnen und machen alle Beteiligten auf die gegenseitige Verpflichtung aufmerksam, die Vertraulichkeit von Informationen

über andere mitbehandelte Klienten zu wahren. Gleichwohl sollten Klienten, die an einer gemeinschaftlichen Behandlung beteiligt sind, darüber informiert werden, dass nicht garantiert werden kann, dass alle Teilnehmer die Vereinbarung der Vertraulichkeit auch einhalten werden.

Falls vertrauliche Informationen zum Zwecke der Berufsausbildung, Forschung oder Publikation verwendet werden sollen, ist es die primäre Verantwortung der Klinischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, den Schutz der Klienten vor möglichen Schädigungen zu gewährleisten. Besonders dann, wenn umfangreiche Materialien für einen dieser Zwecke benutzt werden, erwirken Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine Einwilligung der Klienten, nachdem diese über die Nutzung ausführlich aufgeklärt wurden. Es wird jede Anstrengung unternommen, die Identität eines Klienten zu schützen. Desgleichen wird die Verwendung und Darstellung von Daten auf den Umfang beschränkt, der für den professionellen Zweck nötig ist, und sie werden ausschließlich anderen professionell verantwortlichen Personen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen mitgeteilt.

Die Entwicklung neuer Technologien für das Speichern und Übermitteln von Daten birgt eine große Gefahr für die Vertraulichkeit von Personendaten. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter treffen besondere Vorsichtsmaßnahmen, um die Vertraulichkeit von Informationen zu schützen, die durch Computer, elektronische Post, Fernkopierer, Telefone und Anrufbeantworter sowie sämtliche andere elektronische oder Datenverarbeitungstechnologie übertragen oder gespeichert werden. Beim Einsatz dieser Technologien sollten Informationen, die eine Identifizierung von Klienten möglich machen, immer sorgfältig verschlüsselt oder aber vermieden werden.

Prinzip IV

ÖFFENTLICHKEIT

Äußerungen in der Öffentlichkeit, Ankündigungen von Dienstleistungen, etc. dienen dem Zwecke, ausreichende Informationen zu bieten, um Klienten darin zu unterstützen, ihre Entscheidungen sachgerecht zu treffen. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beschreiben ihre professionellen Qualifikationen, Mitgliedschaften und Funktionen sowie auch diejenigen von Institutionen oder Organisationen, mit denen sie oder ihre öffentlichen Äußerungen in Verbindung gebracht werden können, präzise, objektiv und ohne falsche Angaben.

- a. Bei der Bekanntgabe von professionellen Dienstleistungsangeboten ist der Schutz der Öffentlichkeit die vorrangigste Angelegenheit. Klinische

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter können sich in der Öffentlichkeit äußern, sofern sie ihre Qualifikationen bzw. Zulassungen und/oder die angebotenen Dienste präzise beschreiben. Informationen, die von der Öffentlichkeit gewöhnlich als hilfreich aufgefasst werden, beinhalten außer dem Namen der Fachkraft den höchstenrelevanten akademischen Abschluss, weitere Qualifikationen und Spezialisierungen sowie staatliche oder fachverbandliche Zulassungen.

- b. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Angaben über ihre Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den ethischen Standards des Berufstandes erfolgen. In allen Publikationen beschreiben sie diese Dienste korrekt. Weder beanspruchen noch implizieren sie dabei höhere persönliche oder professionelle Kompetenz.
- c. Es steht Klinischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern frei, öffentlich aufzutreten und sich in öffentlichen Diskussionen zu engagieren. Allerdings sollten medizinische Diagnostik und Therapie stets in enger Absprache oder zusammen mit zuständigem Fachpersonal dargestellt und diskutiert werden. Solche Themen werden zwar durch öffentliche Vorträge, Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel, Radio- oder Fernsehprogramme verbreitet, aber die Nutzung der Medien oder anderer öffentlichen Foren ist nur angemessen, wenn der Zweck darin besteht, die Öffentlichkeit über solche berufsbezogenen Themen zu informieren, über die Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter besondere Kenntnisse oder Expertisen besitzen.
- d. Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter respektieren die Rechte und das Ansehen jedes Berufsverbands, mit dem sie verbunden sind, und sie implizieren nicht fälschlich die Zertifizierung und Unterstützung durch andere Verbände oder Organisationen. Bei öffentlichen Bekanntmachungen haben Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter deutlich zu machen, welche Meinungsäußerungen persönliche und welche autorisierte Erklärungen im Namen ihrer Organisation oder ihres Verbands sind.

Diese Richtlinien beziehen sich - in freier Übertragung und selektiver Anpassung an deutsche Bedingungen - auf den im Jahr 2000 bestehenden Code of Ethics der Clinical Social Work Federation in den USA (aktuell: Clinical Social Work Association).

Autoren: Prof. Dr. Helmut Pauls, Coburg und Prof. Dr. Peter Dentler, Kiel (2001)
Überarbeitung im März 2017 durch die ECCSW

Kontakt

European Centre for Clinical Social Work e.V.

Zertifizierungsstelle

Dario Deloie
c/o Technische Hochschule Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54

D-50968 Köln